

TE Vfgh Beschluss 2016/11/24 E2711/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2016

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

ZPO §86a Abs2

1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. ZPO § 86a heute
 2. ZPO § 86a gültig ab 01.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Beschluss des VfGH nach Zurückweisung früherer gleichartiger Beschwerden und Anträge mangels Legitimation; keine Genehmigung durch den für den Einschreiter gerichtlich bestellten Sachwalter; Wiederholung bereits erledigter Streitpunkte bzw vorgebrachter Behauptungen; Hinweis auf die Nichtbehandlung weiterer derartiger Eingaben

Spruch

Die als "rechtsordentlicher Widerspruch" bzw. als "Beschwerde wegen Parteilichkeit sowie Befangenheit" bezeichnete Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Für den Einschreiter wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Liesing vom 21. April 2011, Z 5 P 56/09m-217, ein Sachwalter bestellt, der unter anderem die Vertretung des Einschreiters vor Gericht zu besorgen hat. 1. Für den

Einschreiter wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Liesing vom 21. April 2011, Ziffer 5, P 56/09m-217, ein Sachwalter bestellt, der unter anderem die Vertretung des Einschreiters vor Gericht zu besorgen hat.

2. Mit Beschluss vom 8. März 2016, E323/2016-11, wies der Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde des Einschreiters gegen mehrere Beschlüsse des Bezirksgerichtes Liesing und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als unzulässig zurück. Mit einem weiteren Beschluss vom 9. Juni 2016, E613/2016-5, wies der Verfassungsgerichtshof eine gegen den erwähnten Beschluss vom 8. März 2016 gerichtete – als "Beschlussbeeinspruchung" bezeichnete Eingabe – als unzulässig zurück. Mit einem weiteren Beschluss vom 9. Juni 2016, E454/2016-9, E539/2016-10, wies der Verfassungsgerichtshof eine weitere Beschwerde des Einschreiters, die sich gegen näher bezeichnete Entscheidungen des Bezirksgerichtes Liesing, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, des Landesgerichtes Wiener Neustadt und des Handelsgerichtes Wien richtete, als unzulässig zurück.

3. Mit Eingaben vom 19. und 20. Juli 2016 erhob der Einschreiter zwei als "fortgesetzte Beschwerde" und als "Nichtigkeitserklärung" bezeichnete Beschwerden gegen die Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2016, E613/2016-5 und E454/2016-9, E539/2016-10. Unter einem stellte der Einschreiter mit Eingabe vom 20. Juli 2016 einen Antrag auf Akteneinsicht einschließlich des Sitzungsprotokolls über die nichtöffentliche Sitzung vom 9. Juni 2016. Diese Beschwerden wurden mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2016, E1717-1719/2016-7, als unzulässig zurückgewiesen.

4. Mit Eingabe vom 25. Oktober 2016 erhob der Einschreiter gegen den zuletzt genannten Beschluss des Verfassungsgerichtshofes eine als "rechtsordentlicher Widerspruch" bzw. als "Beschwerde wegen Parteilichkeit sowie Befangenheit" bezeichnete Beschwerde und stellte neuerlich den Antrag auf Einsicht in das Sitzungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung vom 9. Juni 2016.

5. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2016, zugestellt am 2. November 2016, forderte der Verfassungsgerichtshof den Sachwalter des Einschreiters gemäß §35 VfGG iVm §6 ZPO auf, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Verfügung mitzuteilen, ob er die Beschwerdeführung und den Antrag auf Akteneinsicht genehmigt. Ferner wurde der Sachwalter darauf hingewiesen, dass in Hinkunft weitere derartige Eingaben des Einschreiters – gleichgültig, ob diese Eingaben mit oder ohne Zustimmung des Sachwalters erfolgten – gemäß §35 VfGG iVm §86a Abs1 zweiter bis vierter Satz und Abs2 ZPO erledigt und daher ohne inhaltliche Behandlung zu den Akten genommen würden. 5. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2016, zugestellt am 2. November 2016, forderte der Verfassungsgerichtshof den Sachwalter des Einschreiters gemäß §35 VfGG in Verbindung mit §6 ZPO auf, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Verfügung mitzuteilen, ob er die Beschwerdeführung und den Antrag auf Akteneinsicht genehmigt. Ferner wurde der Sachwalter darauf hingewiesen, dass in Hinkunft weitere derartige Eingaben des Einschreiters – gleichgültig, ob diese Eingaben mit oder ohne Zustimmung des Sachwalters erfolgten – gemäß §35 VfGG in Verbindung mit §86a Abs1 zweiter bis vierter Satz und Abs2 ZPO erledigt und daher ohne inhaltliche Behandlung zu den Akten genommen würden.

6. Der Sachwalter hat sich zu dieser Verfügung nicht geäußert. Damit mangelt es der Beschwerde an der Prozessvoraussetzung der Legitimation (vgl. VfGH 5.6.2014, B119/2014). Im Übrigen ist eine Einsicht in das Beratungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung vom 9. Juni 2016 gemäß §35 VfGG iVm §219 Abs1 ZPO ausgeschlossen. 6. Der Sachwalter hat sich zu dieser Verfügung nicht geäußert. Damit mangelt es der Beschwerde an der Prozessvoraussetzung der Legitimation vergleiche VfGH 5.6.2014, B119/2014). Im Übrigen ist eine Einsicht in das Beratungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung vom 9. Juni 2016 gemäß §35 VfGG in Verbindung mit §219 Abs1 ZPO ausgeschlossen.

7. Nach §86a Abs2 ZPO ist ein Schriftsatz zurückzuweisen, wenn er "aus verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Ausführungen" besteht "und [...] das Begehren nicht erkennen" lässt, oder "sich in der Wiederholung bereits erledigter Streitpunkte oder schon vorgebrachter Behauptungen" erschöpft.

Der vorliegende Schriftsatz entspricht dem Tatbestand des §86a Abs2 ZPO: Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerden des Einschreiters, die sich gegen diverse Entscheidungen der ordentlichen Gerichte wendeten, ebenso zurückgewiesen wie jene Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes richteten. Mit der vorliegenden Beschwerde wiederholt der Einschreiter eine Reihe von Anträgen, hinsichtlich derer bereits etliche zurückweisende Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes an den Einschreiter ergangen sind. Gemäß §35 Abs1 VfGG iVm §86a Abs1 letzter Satz und §86a Abs2 ZPO wird der Einschreiter darauf hingewiesen, dass weitere derartige

Beschwerden oder Eingaben ohne inhaltliche Behandlung zu den Akten genommen werden. Der vorliegende Schriftsatz entspricht dem Tatbestand des §86a Abs2 ZPO: Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerden des Einschreiters, die sich gegen diverse Entscheidungen der ordentlichen Gerichte wendeten, ebenso zurückgewiesen wie jene Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes richteten. Mit der vorliegenden Beschwerde wiederholt der Einschreiter eine Reihe von Anträgen, hinsichtlich derer bereits etliche zurückweisende Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes an den Einschreiter ergangen sind. Gemäß §35 Abs1 VfGG in Verbindung mit §86a Abs1 letzter Satz und §86a Abs2 ZPO wird der Einschreiter darauf hingewiesen, dass weitere derartige Beschwerden oder Eingaben ohne inhaltliche Behandlung zu den Akten genommen werden.

8. Die Beschwerde ist daher gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Damit ist auch der (neuerliche) Antrag des Einschreiters auf Gewährung der Akteneinsicht, einschließlich des Sitzungsprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2016, erledigt.

Schlagworte

VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:E2711.2016

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2024

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at